

fertiggestellten industriellen Leistungen umfaßt, unabhängig davon, ob diese direkt zum Absatz außerhalb des volkseigenen Kombinates bestimmt sind oder in anderen Betrieben des gleichen Kombinates weiterverarbeitet bzw. -verwendet werden.

Die Bewertung ist zu den gleichen Grundsätzen wie bei der industriellen Warenproduktion vorzunehmen.

- 7.3. Abrechnungspflichtig über die Ergebnisse seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den zentralen Staatsorganen ist das volkseigene Kombinat als juristische Person.

Die Betriebe der volkseigenen Kombinate sind entsprechend Abschnitt III Ziffern 5 und 8 des Beschlusses vom 21. Mai 1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinaten in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinaten und ihren Betrieben für 1969/1970 gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abrechnungspflichtig. Das gilt sowohl für die operative Planabrechnung als auch für die Jahreserhebung. Darüber hinaus sind auch die räumlich getrennten Betriebsteile der Betriebe der volkseigenen Kombinate verpflichtet, ein eingeschränktes, auf den konkreten Informationsbedarf örtlicher Organe und der Regionalplanung abgestimmtes Kennziffernprogramm abzurechnen.

- 7.4. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates stellen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen auf. Das volkseigene Kombinat stellt eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf, in der die kombinatinternen Leistungen zu eliminieren sind.

- 7.5. Die Staatliche Finanzrevision prüft die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der volkseigenen Kombinate und der Betriebe der volkseigenen Kombinate entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

8. Zur Eintragung der Betriebe der volkseigenen Kombinate in das Register der volkseigenen Wirtschaft wird festgelegt:

- 8.1. Auf Antrag des Direktors des volkseigenen Kombinates können die Betriebe des volkseigenen Kombinates auf dem Registerblatt des volkseigenen Kombinates aufgeführt werden. Die Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung) für die Zugehörigkeit dieser Betriebe zum volkseigenen Kombinat sind in Spalte 6 unter a) einzutragen.

- 8.2. Bei Beendigung der Rechtsfähigkeit eines VEB nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ist im Falle der Rechtsnachfolge auch die Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung) hierfür in das Register der volkseigenen Wirtschaft in Spalte 5 unter c) einzutragen.

9. Dieser Beschluß regelt die weitere Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Bereich der Industrie und des Bauwesens.

Er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender *1

**Anordnung Nr. 2*
zum Gesetz über die
Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum-
und Gebäudezählungen
vom 5. Januar 1970**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 1. Januar 1971 sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Kreiszahlbüros einzurichten. Die Kreiszahlbüros haben am 1. August 1970 die Tätigkeit aufzunehmen.

§ 2

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind als gesellschaftliches Arbeitsgremium für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung Bezirks- bzw. Kreiszahlkommissionen zu bilden. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe,

- die Wirksamkeit der für die Zählung durchgeführten politischen Massenarbeit
- den erreichten Stand bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählungsaufgaben

regelmäßig einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen bei den verantwortlichen Organen zu erwirken. Die Zahlkommissionen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Richtlinien zur Arbeit, der Zahlkommissionen.

(2) Die Bezirkszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 15. August 1970. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender

der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

» Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juli 1960 über die Durchführung einer Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 643)